

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 113/2020

Vorläufige Rechengrößen der Sozialversicherung und vorläufige Sachbezugswerte für 2021

20. Oktober 2020

Das Rundschreiben informiert Sie über die vorläufigen Rechengrößen in der Sozialversicherung und die vorläufigen Sachbezugswerte für das Jahr 2021.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über verschiedene vorläufige Rechengrößen für das Jahr 2021 informieren. Die Rechengrößen in der Sozialversicherung und die Sachbezugswerte sind bisher nur vorläufig festgelegt worden. Das Bundeskabinett hat zuletzt am 14.10.2020 entsprechend dem Referentenentwurf die vorläufigen Rechengrößen beschlossen. Die weiteren relevanten Rechengrößen der Sozialversicherung, insbesondere die Beitragssätze, die Insolvenzgeldumlage, die Künstler-sozialabgabe sowie die Geringfügigkeitsgrenzen sind derzeit noch in der politischen Diskussion und weder vorläufig noch endgültig festgelegt.

1. Vorläufige Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2021

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf einer "Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2021 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021)" vorgelegt. Diesen hat das Bundeskabinett am 14.10.2020 beschlossen.

Für das kommende Jahr ergeben sich danach folgende **vorläufige Werte** (vgl. elektronischen Anhang zu diesem Rundschreiben):

- **Vorläufige Beitragsbemessungsgrenzen für 2021**

West

	2020 jährlich	2020 monatlich	2021 jährlich	2021 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	82.800 €	6.900 €	85.200 €	7.100 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	101.400 €	8.450 €	104.400 €	8.700 €
Kranken- und Pflegeversicherung	56.250 €	4.687,50 €	58.050 €	4.837,50 €

Ost

	2020 jährlich	2020 monatlich	2021 jährlich	2021 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	77.400 €	6.450 €	80.400 €	6.700 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	94.800 €	7.900 €	99.000 €	8.250 €
Kranken- und Pflegeversicherung	56.250 €	4.687,50 €	58.050 €	4.837,50 €

- **Vorläufige Bezugsgrößen für 2021**

Alte Bundesländer:

39.480 € pro Jahr bzw. 3.290 € pro Monat (2020 = 38.220 € bzw. 3.185 €)

Neue Bundesländer:

37.380 € pro Jahr bzw. 3.115 € pro Monat (2020 = 36.120 € bzw. 3.010 €)

- **Vorläufige Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2021**

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2021 beträgt 64.350 € (2020: 62.550 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2021 beträgt 58.050 € (2020: 56.250 €).

2. Vorläufige Sachbezugswerte für 2021

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf für die "Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)" vorgelegt. Damit werden die Sachbezugswerte für das Jahr 2021 auf der Grundlage der Verbraucherpreisentwicklung von Juni 2019 bis Juni 2020 festgelegt.

Der Monatswert für die Verpflegung für 2021 soll im Rahmen der jährlichen Anpassung von 258 € auf 263 € angehoben werden (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SvEV). Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft soll von monatlich 235 € auf 237 € steigen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SvEV). Auch die in § 2 Absatz 4 SvEV genannten Werte für den Quadratmeter werden entsprechend erhöht.

	2020	2021
Verpflegung (monatlich)	258,00 €	263,00 €
• Frühstück	54,00 €	55,00 €
• Mittagessen	102,00 €	104,00 €
• Abendessen	102,00 €	104,00 €
Unterkunft (monatlich)	235,00 €	237,00 €

3. Politische Diskussion um weitere Rechengrößen der Sozialversicherung

Angesichts der unklaren Entwicklung in der Corona-Pandemie sind weitere Rechengrößen in der Sozialversicherung derzeit in der politischen Diskussion bzw. noch nicht festgelegt. Bei den Beitragssätzen in der Sozialversicherung ist für 2021 damit zu rechnen, dass die Beiträge überwiegend stabil bleiben werden. Relativ sicher ist aktuell nur, dass der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wohl auf voraussichtlich 1,3 % angehoben werden soll. Die Insolvenzgeldumlage wird voraussichtlich erheblich steigen und sich 2021 der gesetzlich festgelegten Marke von 0,15 % (gegenüber 0,06 % in 2020) annähern. Aktuell wird schließlich politisch diskutiert die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs von 450 € auf etwa 500 € anzuheben.

Als **elektronischen Anhang** zu diesem Rundschreiben (abrufbar im passwortgeschützten Mitgliederbereich) finden Sie den Referentenentwurf der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2021“ sowie eine Übersichtstabelle zu den relevanten Rechengrößen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ursula Strauss



Dr. Alexander Dombrowsky